

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 101 (1956)
Heft: 28-29

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Juli 1956, Nummer 15
Autor: Baur, J. / Weber, W. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 15 13. JULI 1956

Reallohnheröhung auch für Pfarrer und Lehrer

Mit dem eindeutigen Mehr von 77 460 Ja gegen 34 227 Nein haben die Stimmbürger des Kantons Zürich am 8. Juli 1956 dem Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer zugestimmt. Das Abstimmungsergebnis ist erfreulich und gerecht. Die Stimmbürger billigten damit den Pfarrern und Volksschullehrern die Reallohnheröhung zu, welche das übrige kantonale Personal durch Regierungsrats- und Kantonsratsbeschluss bereits erhalten hat. Zudem sind nun Pfarrer und Lehrer in der Art der Festsetzung ihrer Besoldung dem übrigen kantonalen Personal gleichgestellt, indem nun auch ihre Gehälter nicht mehr durch Gesetz, sondern durch Verordnung des Regierungsrats und Kantonsrates festgelegt werden, wie die Besoldung des ganzen übrigen zürcherischen Staatspersonals.

Der Vorstand des ZKLV dankt allen Mitarbeitern und Helfern, Kollegen, Politikern, Schulbehörden und Redakteuren für alle Unterstützung in den Bemühungen um die Annahme dieser Gesetzesvorlage. Das Zürchervolk hat dem Gesetz mit Ueberzeugung zugestimmt, und Pfarrer und Lehrer danken dafür. Sie werden diese eindeutige Stellungnahme des Volkes zugunsten von Volksschule und Kirche sehr zu schätzen wissen und sich stets bemühen, in freudiger Pflichterfüllung der Jugend, dem Volk und damit unserem Staat zu dienen.

Es ist anzunehmen, dass die Beratungen über die neuen Besoldungsansätze im Kantonsrat Ende August beendet sind, und damit sind dann auch für die Gemeinden die Grundlagen geschaffen, um die Gemeindezulagen den neuen Verhältnissen anpassen zu können.

Der Präsident des ZKLV: *J. Baur*

Schulsynode des Kantons Zürich

A. Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes.

11. Juli: Konferenz der Kapitelsabgeordneten (Referentenkonferenz)

8. September: Kapitelsversammlung im ganzen Kanton (evtl. einzelne Kapitel: 1. September)

8. September, nachmittags, spätestens 12. September: nötigenfalls ausserordentliche Kapitelsversammlung

3. Oktober: Verhandlungen der Prosynode

5. November: 123. ordentliche Versammlung der Kant. Schulsynode

B. Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule.

Bevor der Synodalvorstand das zusammenfassende Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat übermittelt, wird der Synodalpräsident zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des Erziehungsrates abgegebenen Gutachten, gemäss Paragraph 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode, auf den 29. August eine ausserordentliche Konferenz der Kapitelspräsidenten einberufen.

Der Vorstand der Schulsynode sowie eine Abordnung des Erziehungsrates werden u. a. an den Verhandlungen teilnehmen. Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keine Instruktionen gebunden, obschon die Kapitel das abzugebende Gutachten bereits beraten haben.

C. Samstagsdispens für jüdische und adventistische Schüler.

Bis dahin konnte lediglich Schülern israelitischer Konfession auf schriftlich eingereichtes Begehr von den manuellen Arbeiten — nicht vom Unterricht überhaupt — am Sabbat gewährt werden. Am 26. Mai 1955 ermächtigte der Regierungsrat, auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, jedoch die Erziehungsdirektion, im Sinne eines bis Ende des Schuljahres 1956/57 befristeten Versuches, Schüler jüdisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses und der adventistischen Gemeinschaft, unter Beachtung gewisser Bedingungen, am Samstag vom Besuch des Volksschulunterrichtes zu befreien. Am 30. August 1955 beschloss sodann der Erziehungsrat, die Schulkapitel einzuladen, bis Ende Juni 1956 über die Erfahrungen mit dem vom Regierungsrat versuchsweise eingeführten Samstagdispens aus religiösen Gründen zu berichten.

Am 8. Februar 1956 legten die Abgeordneten der 16 Kapitel in einer sog. Referentenkonferenz, unter dem Vorsitz des Synodalvorstandes und in Anwesenheit massgebender Behördevertreter, eine einheitliche Diskussionsordnung für die späteren Verhandlungen innerhalb der Kapitel fest. (Vgl. Protokoll im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 5 vom 9.3.1956.) Die Kapitularen wurden in den anschliessenden Versammlungen gebeten, *zu fünf Thesen persönlich Stellung zu beziehen*:

1. Der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Mai 1955 bedeutet einen folgenschweren Eingriff in die Grundordnung der zürcherischen Volksschule.

2. Der Beschluss verletzt die unumgänglich notwendige Rechtsgleichheit.

3. Die Erfahrungen zeigen, dass die Bedenken der Lehrerschaft in pädagogischer Hinsicht begründet waren, und dass für die Angehörigen der betroffenen Glaubensgemeinschaften neue Gewissenskonflikte entstanden sind.

4. Die Lehrerschaft empfiehlt dem Regierungsrat von einer definitiven Regelung im Sinne des Beschlusses vom 26. Mai 1955 abzuschen.

5. Die Lehrerschaft ist durchaus bereit, in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden abzuklären, ob Lösungen dieses Toleranzproblems im Rahmen der heutigen Gesetzgebung gefunden werden können.

Die Teilkapitel des Bezirkes Zürich tagten getrennt, wogegen die beiden Winterthurer Kapitel vereinigt waren.

Aus dem vom Synodalpräsidenten abgefassten, sehr detaillierten beleuchtenden Bericht ist nun folgendes Bild zu entnehmen:

Den Thesen 1 und 4 stimmten alle Schulkapitel zu. Die These 2 wurde lediglich von einem Kapitel verworfen; der These 3 versagten — teils unter Hinweis auf die mangelnde Erfahrung — drei Kapitel ihre Zustimmung. Nur zwei Kapitel lehnten jedoch die These 5 ab. Alle

übrigen Kapitel (7 ohne Gegenstimmen, 6 gegen wenige Neinstimmen, 1 bei wenigen Enthaltungen) erklärten ihre *Bereitschaft, das aktuelle Toleranzproblem wenn möglich in anderer Weise einer Lösung entgegenzuführen.* V.V.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der a.o. Tagung vom Samstag, dem 5. Mai 1956
(Fortsetzung)

3. Teilrevision des Volksschulgesetzes (Oberstufenreform).

Einleitend skizziert der Präsident den Weg vom Scheitern der Totalrevision im März 1953 bis zur heutigen Vorlage. Er dankt dem Vorstand des ZKLV für seine Initiative in der Ausarbeitung von Richtlinien sowie den Kollegen aus unserer Konferenz, die dabei mitgewirkt haben. Das Ziel der Teilrevision ist die Hebung der 7./8. Klasse und damit der ganzen Oberstufe. Neben Lehrerbildung und Schuleinrichtungen erachtet er als wesentlichsten Punkt der Reform eine bessere mittlere Schülerzusammensetzung der Sekundarschule wie der Werkschule. Diese soll Schülern, die bisher in der Sekundarschule nicht recht zu folgen vermochten, durch einen ihnen besser angepassten Unterricht den Anschluss an Gewerbe und Industrie sicherstellen; ihre bisher schwächsten Elemente aber muss sie ihrerseits an die Abschlußschule abtreten können. Dr. Bierenz erwähnt die Konzessionen, mit denen die Sekundarschule mithilft, die Reform zu ermöglichen, ihre Zustimmung zu einer gleichwertigen (aber nicht gleichartigen) Ausbildung der Werklehrer, ihr Einverständnis mit der administrativen Zusammenfassung von Sekundar-, Werk- und Abschlußschule, ihre Bereitschaft zur Ausarbeitung eines neuen Übertrittsverfahrens, das vor allem auch der Werkschule von Anfang an ihren annähernd vollständigen Schülerbestand zuweist. Festhalten wird die Sekundarlehrerschaft unbedingt an der Universitätsausbildung der Sekundarlehrer und an der Aufgabe der Sekundarschule, zugleich Volksschule und Unterbau der Mittelschule zu sein. Wenn die Reform uns dem Ziel einer Schülerzuteilung von 45 : 45 : 10% für Sekundar-, Werk- und Abschlußschule näher bringt, ist sie unser warmes Eintreten für die heutige Vorlage wert; denn für grosse Schülergruppen werden dann bessere schulische Bedingungen geschaffen, das Versuchsstadium an den 7./8. Klassen kann in ein Definitivum übergeführt werden und bei Verzicht auf unfruchtbare Gleichschaltungstendenzen kann jede der drei Schulen der Oberstufe einer gefreuten Entwicklung entgegensehen.

Dr. Bierenz schliesst seine Betrachtungen mit der Zuschreibung, dass die Konferenz Gelegenheit erhalte, nach Bereinigung der Vorlage durch den Kantonsrat endgültig zur Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Heute gelte es, zu helfen, möglichst viele entwicklungsfähige Gedanken im Gesetz zu verankern.

Zur Vorbereitung der heutigen Beratung hat der Vorstand am 28. April 1956 mit den Präsidenten unserer Bezirkssektionen, der Kreiskonvente von Zürich und einer kleinen Zahl weiterer Vertrausleute getagt und Stellung bezogen zum Gesetzestext und zu Anträgen, die der Vorstand des ZKLV zusammen mit dem Vorstand der Schulsynode am 25. April ausgearbeitet hatte. Grundlage der heutigen Beratung bilden der Text des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Januar 1899 (Entwurf des Er-

ziehungsrates vom 28. Februar 1956) und ein gedrucktes Blatt der SKZ vom 2. Mai 1956 «Stellungnahme des Vorstandes, der Sektionspräsidenten und weiterer Vertrausleute der SKZ», das zum grossen Teil Formulierungen der Anträge von ZKLV und Vorstand der Schulsynode übernimmt (bezeichnet mit ZKLV), zum Teil die Ergebnisse der SKZ-Präsidentenkonferenz vom 28. April 1956 und einer Vorstandsberatung vom 2. Mai 1956 enthält (bezeichnet SKZ).

In der *Beratung der Vorlage*, die artikelweise vorgenommen wird, stimmt die Versammlung folgenden Artikeln und Paragraphen der Gesetzesvorlage stillschweigend zu: §§ 10, 12, 13, 14, 16—19, Art. 2 Einleitung, §§ 55, 57, 58 und 66—70, bei den Einführungs- und Schlussbestimmungen Art. 3 und 6—13.

Bei Art. 1 der Gesetzesvorlage folgt die Versammlung ohne Diskussion dem Antrag ZKLV, wonach § 18 des alten Volksschulgesetzes (Berücksichtigung der Wünsche der angestellten Lehrer bei der *Klassenzuteilung*) erhalten bleiben soll.

Bei § 11 treten Hs. Käser, Dr. P. Frei und Gerhard Egli — entgegen dem Antrag SKZ — für 9 obligatorische Schuljahre ein mit Hinweisen auf das Mindestaltergesetz, den Jugendschutz und die erzieherische Aufgabe der Volksschule an allen 15-jährigen, während Dr. M. Sommer und weitere Votanten für 8 obligatorische Schuljahre und 1 fakultatives 9. Schuljahr von Sekundar- und Werkschule eintreten, wobei sie besonders den Wert der freien Entscheidung von Eltern und Kindern hervorheben. Selbstverständlich sollen alle Kinder, wie der Vorstand in einem Zusatz zu Abs. 2 vorschlägt, zum fakultativen Besuch der letzten Klasse berechtigt sein und die Gemeinden haben die nötigen Möglichkeiten vorzukehren. Auf Ordnungsantrag von Dr. V. Vögeli, dem die Konferenz mit grossem Mehr beipflichtet, wird die Abstimmung so gestaltet, dass sich die Versammlung auch zum sog. «Gemeindeobligatorium» äussern kann. In einer Eventualabstimmung wird der Vorschlag «8 Jahre obligatorisch und 1 Jahr fakultativ» mit 89 Stimmen gegen 17 Stimmen, die auf ein Obligatorium von 9 Jahren fallen, vorgezogen; in der Schlussabstimmung erhält der Vorschlag «Die Schulpflicht dauert 8 Jahre» 93 Stimmen, während 16 Stimmen für das Gemeindeobligatorium abgegeben werden.

Bei § 15 stellt Dr. P. Frei dem gemeinsamen Antrag ZKLV/SKZ einen neuen Antrag gegenüber: «Der Beginn des Schuljahres wird durch eine Verordnung festgesetzt». In dieser Verordnung soll auch die Bestimmung betr. das von der Einwohnerkontrolle zu erstellende *Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Schüler* kommen, die im Gesetz seines Erachtens ein Schönheitsfehler wäre. Mit grosser Mehrheit stimmt die Versammlung diesen Anträgen zu.

Beim Titel des dritten Abschnittes findet der Antrag ZKLV «Primarschule als Unterstufe und Mittelstufe» Zustimmung.

Bei § 20 wird dem Abänderungsantrag ZKLV und SKZ entgegengehalten, die *Stundenzahl der Erstklässler* sei auf 14—20 (nicht 13—20) anzusetzen. Der von W. Glättli gestellte Antrag erfährt die Unterstützung von R. Merz, Präsident der Elementarlehrerkonferenz, und von K. Ruggli und die mehrheitliche Zustimmung der Versammlung.

Dagegen wird der Antrag, die von ZKLV/SKZ vorgeschlagene Beschränkung der *Zahl der fakultativen Stunden* in der Primarschule zu streichen, mehrheitlich abgelehnt.

Stillschweigend wird der Abänderungsantrag SKZ zu § 54 gutgeheissen, der in die Zielsetzung der Oberstufe die Feststellung einfügt, dass die *Sekundarschule auch Unterbau von Mittelschulen* ist.

Am meisten zu reden gibt § 56 (Eintritt in die Oberstufe). Der Antrag SKZ schlägt nur eine mehr formale Änderung im 3. Absatz der Vorlage vor, sagt aber in der Begründung mit dem Satz «Diese Verordnung soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, das Übertrittsverfahren den örtlichen Verhältnissen anzupassen (allgemeine oder teilweise Prüfungen)», dass die *Frage des Übertrittsverfahrens* (z. B. kantonaler oder Limmattaler-versuch 1955) offen bleiben soll. Einige Votanten würden den Antrag des ZKLV vom 25. April, der nicht von Leistungsprüfungen spricht, sondern von der Aufnahme «auf Grund von Leistungen», vorziehen; auch Dr. Vögeli plädiert für die weitere Formulierung von ZKLV und Vorstand der Schulsynode oder aber für eine Verschiebung der Diskussion über § 56; mit grossem Mehr stimmt die Versammlung letzteren zu. Nach Behandlung der übrigen §§ stellt der Aktuar, um dem Vorstand der Schulsynode auf den 19. Mai einen vollständigen Bericht abgeben zu können, den Wiedererwägungsantrag zu § 56; er glaubt auch die Fassung mit dem Wort «Leistungsprüfungen» binde die Konferenz nicht, sage vor allem nichts über den Umfang der Prüfungen. Mit 38 : 30 Stimmen folgt die Versammlung dem Wiedererwägungsantrag unter der unwidersprochen hingenommenen Voraussetzung, dass die Konferenz nach Behandlung des Übertrittsverfahrens den heutigen Entscheid evtl. korrigieren könnte. Nach erneuter Diskussion über «die provisorische» Aufnahme der Schüler auf Grund von «Leistungen» oder von «Leistungsprüfungen» und über die Formulierung des Erziehungsrates (und Vorstandes SKZ) oder des ZKLV beschliesst die Versammlung mit 49 : 21 Stimmen, das Wort «Leistungsprüfungen» in den Text einzufügen. Mit 39 gegen 14 Stimmen zieht sie den Text des ZKLV vor, ergänzt durch den Zusatz «auf Grund von Leistungsprüfungen». Mit 53 gegen 7 Stimmen wird ein Satz aus der Fassung des Erziehungsrates (betr. Mitberücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers in Zweifelsfällen) dazu genommen und endlich mit 39 gegen 15 Stimmen beschlossen, das Antragsrecht des Lehrers festzuhalten dadurch, dass für Abs. 2 die Formulierung des Erziehungsrates vorgezogen wird. Nach Vorschlag der Versammlung lautet § 56 nunmehr:

§ 56. Der Entscheid über die provisorische Aufnahme in die drei Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der 6. Klasse der Primarschule auf Grund von Leistungsprüfungen, in Zweifelsfällen unter Mitberücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers nach seinen Leistungen in der Primarschule, Begabungsrichtung, Arbeitscharakter.

Über die Zuteilung entscheidet die Oberstufenschulpflege auf Antrag einer Prüfungskommission.

Das Verfahren wird durch eine Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

Beim Abschnitt «Unterricht» stellen Präsidentenkonferenz und Vorstand SKZ den Antrag auf *Neuordnung der §§ 59—62*. Infolge der gemeinsamen Aufzählung der Unterrichtsgebiete aller drei Schulen in § 59 der Vorlage leidet die Übersicht. Um den Charakter der drei Schulen der Oberstufe klarer hervortreten zu lassen, empfiehlt es sich, die Unterrichtsgebiete nach Schulen gesondert aufzuführen und somit § 59 der Sekundarschule, § 60 der Werkschule und § 61 der Abschluss-

schule zuzuweisen, in § 62 dann die allgemeinen Bestimmungen betr. den Unterricht zusammenzufassen. In der Diskussion kommen sowohl Zustimmung wie Skepsis gegen drei Paragraphen mit sehr ähnlicher Fächeraufzählung zum Ausdruck. Die Abstimmung ergibt 90 Stimmen für Aufgliederung nach Vorschlag SKZ gegen 9 Stimmen für den Wortlaut der Vorlage.

Bei § 59 im besondern erinnert W. Angst, Zürich, an seinen Antrag auf *Einführung wahlfreier Fächer* in der 3. Sekundarklasse und fragt sich, ob eine solche durch die vorgeschlagene Fassung, die zwar das Wort «obligatorische Fächer» vermeidet, nicht verbaut werde. W. Weber weist darauf hin, dass als 1. Unterrichtsfach BS genannt sei, das die Schule obligatorischerweise erteilen müsse, das aber für die Schüler fakultativ sei. Er glaubt, in ähnlicher Weise könnte der Erziehungsrat die Zustimmung geben, dass in der 3. Klasse z. B. bei den Realien, die obligatorisch erteilt werden müssen, den Schülern eine gewisse Wahlfreiheit zugestanden würde. Dr. Vögeli verweist auf § 62, 1. Abs., wonach die Schulpflege vom Besuch einzelner Fächer befreien kann und fragt sich, ob er weit genug sei, um dem berechtigten Anliegen von W. Angst zu genügen. Dr. Bienz verspricht, es in der Begründung zu erwähnen.

Die §§ 60 und 61, welche die *Unterrichtsgebiete von Werk- und Abschlußschule* enthalten sollen, werden nicht behandelt; die Konferenz der Oberstufenlehrer wird ersucht, hiefür ihre Vorschläge zu machen.

Entgegen einem Vorschlag des ZKLV, auch eine *Höchstzahl für die wöchentliche Unterrichtszeit* (36 Std. mit Einschluss der fakultativen Stunden) festzusetzen, wollte die Präsidentenkonferenz der SKZ eine Beschränkung der Stundenzahl in den fakultativen Fächern der Schulpflege vorbehalten. Beide Anträge finden Verfechter, wobei Dr. Vögeli den Antrag ZKLV in den grössten Zusammenhang der Bestrebungen auf Verkürzung der Arbeitszeit stellt und für eine obere Begrenzung mit 36 Stunden eintritt; andere Votanten weisen darauf hin, dass die Schüler und Eltern mehr fakultative Stunden wünschen und dass bei einer evtl. Einführung der Fünftagewoche bei den obligatorischen Fächern abgebaut werden müsste. — Mit offensichtlicher Mehrheit entscheidet sich die Versammlung gegen eine obere Begrenzung der Gesamtstundenzahl und für den Antrag SKZ.

§ 63, Abs. 1: Zustimmung zum Antrag SKZ (*Aufteilung des Unterrichts* an der Sekundarschule nach Fachrichtungen unter zwei oder mehrere Lehrer).

§ 64 Zustimmung zum Antrag SKZ (*Pflichtstundenzahl* der Lehrer höchstens 34 Stunden).

§ 65 Zustimmung zum Antrag SKZ (Beifügung «in der Regel»).

Einführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 4. Zustimmung zum Antrag SKZ, der § 261 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen auf alle Gemeinden mit Lehrervertretung in der Schulpflege ausdehnen will (um den zu erwartenden Tendenzen auf vermehrte Zusammenlegung und Zentralisierungen von Schulpflegen entgegenzuwirken und der Lehrerschaft eine grösere Verantwortung zu erhalten).

Dem gleichen Zweck dient die Anmerkung zu

Art. 5, in welcher der ZKLV ersucht wird, Verhandlungen zu führen über Massnahmen gegen eine weitere Entpersönlichung der Schuladministration. Zustimmung der Versammlung.

Eine Wiedererwägung von § 63, Abs. 1 wird von der Versammlung mit 23 : 40 Stimmen abgelehnt.

Damit ist die Vorlage durchberaten; die Versammlung hat auch den *Begründungen* zugestimmt.

4. Allfälliges

Eine Anfrage von F. Kundert wird von Erziehungsrat J. Binder dahin beantwortet, dass die *Bedingung der fünfjährigen Niederlassung im Kanton Zürich* für den Erwerb der Wählbarkeit als *Primarlehrer* entsprechend dem Gesetz von 1938 in Kraft steht, aber so weitherzig als möglich ausgelegt wird (z.B. Zusammenrechnung von Niederlassungszeiten).

Mit dem Beifall der Versammlung für die speditive Leitung des Präsidenten kann die Tagung um 17.15 Uhr geschlossen werden. Der Aktuar: *W. Weber*

Zürch. Kant. Lehrerverein

*Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 19. Mai 1956,
14.15 Uhr, im Zunfthaus «Zur Waag», Zürich*

Geschäfte: 1. Protokoll; 2. Mitteilungen; 3. Geschäfte der ordentl. Delegiertenversammlung vom 16.6.1956; 4. Besoldungsrevision; 5. Aufnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in den ZKLV; 6. Allfälliges.

1. Protokoll.

Das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 24.1. 1956 konnte wegen sehr starker Beanspruchung des verfügbaren Platzes im «Päd. Beobachter» durch andere dringende Geschäfte noch nicht publiziert werden.

2. Mitteilungen.

a) Die Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV ersucht die Sektionen für eine Neuauflage des Reiseführers um Kontrolle, Bereinigung und Ergänzung der Angaben über die einzelnen Bezirke bis zum 1. Juli 1956.

b) Eine bereinigte Liste über den Mitgliederbestand der Sektionen wird demnächst im Päd. Beobachter erscheinen.

3. Delegiertenversammlung.

Das Datum der Delegiertenversammlung ist bedingt durch die Beratungen über die Gesetzesvorlage zur Teilrevision des Volksschulgesetzes. Neben den ordentlichen Geschäften stehen zur Behandlung eine Nachwahl für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Aktuar der kantonalen Schulsynode, die Beratung und Stellungnahme zum Besoldungsgesetz und die erziehungsrätliche Vorlage zur Volksschulgesetzrevision. Zentralquästor H. Küng orientiert über einige Details der Jahresrechnung 1955 und des Voranschlages 1956. Den Sektionsvorständen sollen erstmals kleinere Beiträge als Entgelt für ihre Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

4. Besoldungsrevision.

Die Gesetzesvorlage kommt am 8. Juli zur Volksabstimmung, zusammen mit einer Baukreditvorlage und einer Revision der Altersbeihilfe. Diese Verkoppelung schafft eine günstige Ausgangslage. Der Souverän hat beim Besoldungsgesetz zu zwei Punkten Stellung zu nehmen: Zum Grundsatz der Ermächtigung von Kanton- und Regierungsrat und gleichzeitig auch zu einer den übrigen Beamten und Angestellten schon gewährten Reallohnerhöhung. Die vom Rat genehmigte Vorlage

entspricht nicht in allen Teilen den Erwartungen der Lehrerschaft, wie sie auch vor allem durch die a.o. Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 gefassten Beschlüsse zum Ausdruck gekommen sind. Der Vorsitzende gibt die Auffassung des Kantonalvorstandes bekannt, der in der Vorlage das Optimum des gegenwärtig Erreichbaren verwirklicht sieht. Im positiven Sinne bringt sie die rückwirkende Reallohnerhöhung ab 1. Januar 1956, die Festsetzung der Besoldungen in Zukunft durch Regierungs- und Kantonsrat, den vollen Einbau der neuen Besoldung in die Versicherung, die Herausnahme der Kinderzulage aus der limitierten Gemeindezulage und endlich den Wegfall des bisherigen AHV-Abzuges bei Amtstätigkeit nach dem vollendeten 65. Altersjahr. Zudem wurde von regierungsrätslicher Seite die Zusicherung abgegeben, die Höchstgrenze für die freiwillige Gemeindezulage so festzulegen, dass die in der Stadt Zürich vorgesehenen neuen Besoldungen an die Primar- und Sekundarlehrer in vollem Umfange ausgerichtet werden können. Die Gemeindezulage ist vor allem auch für die Sekundarlehrer so zu limitieren, dass gegenwärtig keine strukturellen Verschiebungen gegenüber der Primarlehrerschaft erfolgen kann. Allgemeine strukturelle Lohnerhöhungen sind von den Personalverbänden für die nahe Zukunft angemeldet worden. — Sozialzulagen sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, ein Teil der freiwilligen Gemeindezulage, eine Regelung, die unseren Begehren nicht entspricht und unter Umständen zu ungleicher Behandlung der Lehrerschaft gegenüber den andern Gemeindefunktionären führen kann.

Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, die Vorlage verdiene den aktiven Einsatz der gesamten Lehrerschaft im Abstimmungskampf. Er beantragt deshalb der Delegiertenversammlung, aus dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Ausgaben einen Kredit von Fr. 10 000.— zur Finanzierung der Abstimmungspropaganda zur Verfügung zu stellen. Über die Organisation unserer Massnahmen für die Abstimmung orientiert der Präsident anlässlich der im Anschluss an die Präsidentenkonferenz stattfindenden Besprechung mit den Pressevertretern der Bezirkssektionen.

(Fortsetzung folgt)

*

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

7. Sitzung, 15. März 1956, Zürich (II. Teil)

Zwischen dem Kantonalvorstand, dem Synodalvorstand und der Erziehungsdirektion ist ein verbindlicher Zeitplan für die Behandlung des erziehungsrätlichen Entwurfes zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule aufgestellt worden.

Die Jahresrechnung pro 1955 ist von zwei Mitgliedern des Kantonalvorstandes und den drei Rechnungsrevisoren geprüft und abgenommen worden. Sie wird im «Pädagogischen Beobachter» veröffentlicht.

Der Delegiertenversammlung soll vorgeschlagen werden, den Bezirksvorständen eine Pauschalentschädigung für ihre Arbeiten auszurichten und die Entschädigung an die Kantonalvorstandsmitglieder dem Stand des Indexes von 1956 anzupassen.

Die Mitgliederstatistik stellt fest, dass die Zahl unserer Mitglieder seit 1950 um 31 % gestiegen ist.

Von der Besoldungsstatistik ist die Zusammenstellung über die Gemeindezulagen an Primarlehrer neu aufgelegt worden.

E. E.

Eine Schiffahrt auf Untersee und Rhein

gehört zu den schönsten Stromfahrten Europas und wird für Schulen und Gesellschaften zu den nachhaltigsten Reiseerinnerungen. — Verlangen Sie Auskünfte durch die **Direktion in Schaffhausen**

ST. GALLEN

Ein Schulausflug ins romantische Murgtal (Murgsee) wird Ihnen unvergesslich sein.

IM PASSANTENHAUS werden Sie reichlich und gut versorgt. Matratzen - Touristenlager, Betten. Für Schulen und Vereine Ermässigung. Es empfiehlt sich Familie **Giger-Pfiffner**, Restaurant z. Friedberg, Unterterzen Telefon (085) 85377 P 900-43 GI

Fischerhütte MURGSEE

SOLOTHURN



Leistungsfähiges Kurhaus · Sonnenterrassen

Boniswil a. Hallwilersee Gasthof Ochsen

von den Herren Lehrern bei Schulreisen und bei Gesellschaftsreisen bevorzugt. Vorzügliche Küche, ff. Zabigplättli. Telefon (064) 8 71 13. Familie **Graf-Frank**.

Hasenberg-Bremgarten Wohlen-Hallwilersee (Strandbad) Schloss Hallwil-Homberg

Prächtige Ausflugsziele für Schulen und Vereine. Exkursionskarte, Taschenfahrpläne und jede weitere Auskunft durch die Bahndirektion in **Bremgarten** (AG), Tel. 7 13 71, oder durch **Hans Häfeli, Meisterschwanzen** (AG), Tel. (057) 7 22 56, während der Bürozeit (064) 2 35 62. Betr. Schul- und Vereinsfahrten auf dem See (an Werktagen) wende man sich vorerst an d. Betriebschef **Hans Häfeli, Meisterschwanzen**. OFA 1107 R

SCHAFFHAUSEN

Gasthaus Zunfthaus z. Rose «obere Stube» Stein a. Rh.

Beliebter Aufenthaltsort f. Vereine, Gesellschaften u. Schulen. Ia Küche u. Keller. Zimmer mit fl. Wasser u. Zentralheizung. Eig. Metzgerei. Bes.: **E. Schnellin-Haldimann**. Tel. (054) 8 61 75.

Schaffhausen Restaurant Schweizerhalle

bei der Schiffslände. Nähe Munot. Parkplatz. Gartenrestaurant u. grosse renovierte Säle für Schulen, Hochzeiten und Vereine. Tel. (053) 5 29 00. **W. Rehmann-Salzmann**, Küchenchef

BEZUGSPREISE:

Für Mitglieder des SLV

	jährlich	Schweiz	Ausland
	halbjährlich	Fr. 14.— " 7.50	Fr. 18.— " 9.50
Für Nichtmitglieder	jährlich	" 17.—	" 22.—
	halbjährlich	" 9.—	" 12.—

Bestellung und Adressänderungen der **Redaktion der SLZ**, Postfach Zürich 35, Postcheck der **Administration VIII 889**.

SCHWYZ

Hotel Alpenblick

2 Min. v. Bahnhof SBB und Rigibahn, Gartenrestaurant, empfiehlt sich höflich für Schulen und Vereine. Tel. (043) 81 61 61. Familie **J. Schilter-Estermann**.

Arth-Goldau

Arth-Goldau Hotel Steiner-Bahnhofhotel

3 Minuten vom Naturtierpark. Gartenwirtschaft, Metzgerei. Empfiehlt speziell Mittagessen, Kaffee, Tee usw. Reichlich serviert und billig. OFA 2061 L

BERN

Hotel Kreuz, Meiringen

bestbekanntes Passantenhaus in ruhiger Lage. Spezialarrangements für Schulen. Mit höflicher Empfehlung

Fam. **Mettler-Michel**.

GRAUBÜNDEN

AROSA

Hotel Pension Central

Altbekanntes Haus am Platze, bestanerkannte Küche. Für Schulen Spezialpreise. Zimmer mit fl. warm und kalt. Wasser. Es empf. sich höflich: **A. Abplanalp-Wullschleger**, Küchenchef

AROSA Kurhaus Dr. Herwig

vom Konkordat der Schweizer Krankenkassen anerkannt

Leitender Arzt: Dr. med. H. Herwig F. M. H.

Ruhiges Haus, sonnige Lage. — Individuelle Behandlung, moderne Methoden. — Reichliche, gepflegte Küche. Mässige Preise. — Telefon 081/3 10 66/67. Fam. Herwig

Hotel Viktoria Arosa

Verlangen Sie bitte Pauschalpreise inkl. Verpflegung. Matratzenlager. Telefon (081) 3 12 65 F. Zollinger

Posthotel Löwen MÜHLEN-MULEGNS GR

SAN BERNARDINO (GR) — 1626 m

HOTEL BELLEVUE

das gepflegte Kleinhotel für geruhsame Bergferien — Ideales Tourengebiet.

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 13.35, $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 25.40, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 9.95. Bei Wiederholungen Rabatt. • Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr. • Inseratenannahme: **Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4**, Postfach Zürich 1 • Telefon (051) 23 77 44.

Bülach-Universal

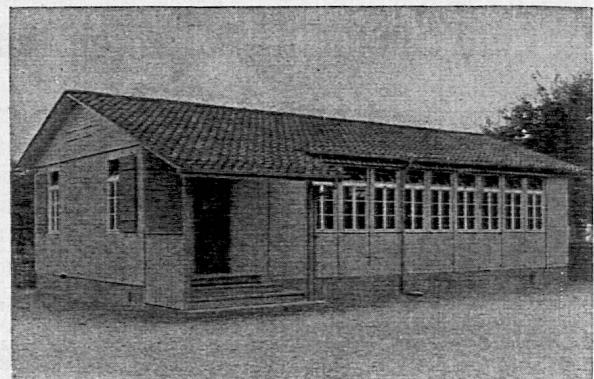


das neue **ideale Einmach- und Konfitüren-Glas** mit der weiten Öffnung von 8 cm

- Leichtes Füllen
- Leichtes Entleeren
- Leichtes Reinigen

Alle Hausfrauen, die es verwenden, sind begeistert. Das neue Glas eignet sich besonders gut zum Heisseinfüllen von grösseren Früchten sowie Tomaten, Konfitüren, Apfelmus, wie auch zum Sterilisieren von Gemüse und Fleisch. Das Vorgehen ist gleich wie bisher, nur die **Sterilisierzeiten sind etwas zu verlängern**. Verlangen Sie in Ihrem Laden die neue **gelbe Broschüre „Einmachen leicht gemacht“**. Preis 50 Rp. Auf Wunsch liefern wir das Rezeptbüchlein auch direkt ab Fabrik gegen Einsendung von Briefmarken.

Glashütte Bülach



Schulpavillons

System „HERAG“

aus vorfabrizierten, zerlegbaren Elementen. Rasch montiert, gut isoliert.

Bestens geeignet zur Behebung der akuten Raumnot.

Auskunft, Prospekt und Referenzen durch

Hector Egger AG., Langenthal

Architekturbureau und Bauunternehmung

Telephon 063/233 55

Schulmöbel, die allen Anforderungen entsprechen!



Unsere aus Stahlrohr konstruierten Schulmöbel sind zweckmässig und solid gebaut. Sie werden mit festen und neigbaren Tischplatten, auf Wunsch auch in der Höhe verstellbar, fabriziert. Die ebenfalls verstellbaren Stühle gewährleisten dank ihrer gut durchdachten Form ein angenehmes Sitzen. Die Holzteile unserer Schulmöbel werden in garantierter Buchen- und Eichenholz hergestellt, gespritzt mit kratz- und tintenfestem Lack.

Für weitere Auskünfte und fachgemäss Beratung wenden Sie sich bitte an:

APPARATEBAU AKTIENGESELLSCHAFT
Trübbach / St. Gallen Tel. (085) 8 22 88